

Satzung des Kleingartenverein Fasanengarten Karlsruhe e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein Fasanengarten Karlsruhe e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe, ist Mitglied der Bezirksgruppe der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Siedler und Kleingärtner in Karlsruhe und Umgebung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingartenrechts und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:
 - a) Den Kleingartengedanken in der Öffentlichkeit weit gehend zu fördern und zu propagieren.
 - b) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung des öffentlichen Grüns, im Interesse der Gesund erhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - c) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, ins besonders bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - d) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen, Siedlungen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet dienen.
 - e) Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit in jeder Form zu betreiben.
 - f) Fachliche Vorträge und Unterweisungen für die Allgemeinheit und Mitglieder vorzunehmen.
 - g) In Schadensfällen bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesbund bereitgestellten Mitteln, Hilfe zu vermitteln.
 - h) Für den Gedanken vom helfenden und heilenden Grün und das Gärtnern in der Freizeit zu werben und zu wirken.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, die eine Siedlung oder Eigenheim bewohnt, einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert und die Muster-Satzung der Bezirksgruppe der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. mit dem Unterpacht Vertrag und der Garten-Ordnung anerkennt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins zu beantragen. die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben, sie bedeutet jedoch in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) Durch Tod.
 - b) Freiwilligem Austritt.
 - c) Ausschluss.
 - d) Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt muss ein halbes Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist, ist der Beitrag mit den übrigen Verbindlichkeiten auf ein weiteres Jahr zu bezahlen.
5. Der Anschluss erfolgt:
 - a) Wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge oder Pachten länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnungen nicht bezahlt hat.
 - b) Wenn das Verhalten des Mitgliedes die Interessen oder den Bestand des Vereins schädigt, gefährdet oder den Vorstand vorsätzlich verächtlich macht.
 - c) Wenn ein Mitglied wegen kriminellen Delikten rechtskräftig verurteilt wird oder unberechtigter Entnahme von fremden Eigentums in einer Kleingartenanlage überführt wird, letzteres auch ohne Strafanzeige.
 - d) Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - e) Über den Ausschluss-Termin entscheidet der Vorstand beim Ausschluss-Verfahren.
 - f) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung beim Bezirks-Vorstand der Bezirksgruppe der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. zulässig, der endgültig entscheidet.
 - g) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, aus jedem Grunde, erlöschen alle Rechte am Vermögen und Einrichtungen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und kein Mitglied erhält Sonderrechte.
2. Jedes Mitglied des Vereins oder dessen Ehegatte kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft von einem

Satzung des Kleingartenverein Fasanengarten Karlsruhe e.V.

Ehegatten mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Vereinsaufgaben gehören.
4. Ferner sind Mitglieder berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und Hilfeleistungen des Vereins und des Landesbundes in Anspruch zu nehmen, sofern die Voraussetzungen hierzu vorliegen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, der Bezirksgruppe und des Landesbundes zu beachten und die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
 - b) Die festgesetzten Mitgliederbeiträge und Pachten fristgerecht zu entrichten.
 - c) Sich für Ruhe und Ordnung innerhalb der Kleingartenanlage einzusetzen und die Einrichtungen des Vereins und das Eigentum zu schützen.
6. Mitglieder, die sich um die Förderung des Siedlungs- und Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden und sind vom Vereinsbeitrag frei.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, durch ihre Verdienste um den Verein und einer langjährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit über 10 Jahre, beim Bezirksvorstand für die Verleihung der silbernen Ehrennadel mit Kranz eingereicht werden.

§ 5 - Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Den Beitrag für die Bezirksgruppe der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. beschließt die Bezirks-Delegierten Konferenz und den Beitrag für den Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg wird durch die Delegierten auf dem Verbandstag beschlossen. Diese Beschlüsse sind für alle angeschlossenen Vereine rechtsverbindlich.
3. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und am Fälligkeitstermin zu begleichen.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der Vorstand
 - d) Der Ausschuss
 - e) Fachberater und Gartenwarte.

2. Die Hauptversammlung (Generalversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres statt, wobei Ort und Zeit vom Vorstand bestimmt wird.
3. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen:
 - a) Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben.
 - b) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Kassenberichte.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses.
 - e) Die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr.
 - f) Die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - g) Die Wahl der Revisoren.
 - h) Die Entscheidung über jede Satzungsänderung.
 - i) Die Entscheidung über Antrag auf Auflösung des Vereins.
4. Die Einberufung zu einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung mit der Tagesordnung an den Vereinsanschlagtafeln zu erfolgen. Die Hauptversammlung ist nach allen auf der Tagesordnung stehenden Punkten beschlussfähig.
 - a) Anträge, die auf der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, müssen drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
 - b) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses einberufen werden, oder wenn mindestens 1/10-tel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie dienen der Gestaltung des Vereinslebens, der Pflege der Kameradschaft und der fachlichen Schulung. Eine Mitgliederversammlung ist wie eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassier. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung (Generalversammlung) auf 2 Jahre gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Zur Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zur

Satzung des Kleingartenverein Fasanengarten Karlsruhe e.V.

Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Einzelfall allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen bei Gericht, ist jedes Vorstandsmitglied mit unbeschränkter Vollmacht allein berechtigt.

6. Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen, die eingehenden Gelder zu verwalten, die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung auszuführen und zu überwachen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen und kann unvermutete Kassenprüfungen durchführen lassen.
8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
9. Über jede Verhandlung, Sitzung und Versammlung hat der Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
10. Alte Organe beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 - Der Ausschuss

1. Der Ausschuss wird vom Vorstand und den Beisitzern gebildet. Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Hauptversammlung.
2. Zu den Beratungen des Ausschusses können die Fachberater und Gartenobleute zugezogen werden.
3. Der Ausschuss hat den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
4. Der Ausschuss ist zuständig über die Entscheidungen für den Abschluss, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen, die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, sowie über Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen jeder Art.
5. Vorstand und Ausschuss sind einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dieses erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragt.
6. In wichtigen Fällen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der Ausschuss entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Jede derartige Entscheidung bedarf jedoch der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung.

§ 9 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse, Bücher und Belege zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht in der Zwischenzeit unvermutete Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.
3. Bei den Haupt- und Mitgliederversammlungen ist ein Revisionsbericht zu geben.
4. Beauftragte des Landesbundes oder der Bezirksgruppe haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 10 - Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlags die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.
3. Mitgliedern, denen bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.
4. Die Verwaltungsaufgaben sind im Rahmen des festgelegten Aufgabenbereiches der Vereinsverwaltung in angemessener Form zu vergüten, wobei die Wahrnehmung für vereinsfremde Zwecke ausgeschlossen ist.
5. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Haupt- oder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der in seiner Bilanz eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben Auskunft gibt.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das vorhandene Vermögen fällt an die Bezirksgruppe, bzw. dem Landesbund zu und sofern diese nicht mehr bestehen, wird dieses mit Einwilligung des Finanzamtes einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zugeführt.

Kleingartenverein Fasanengarten Karlsruhe e.V.

Karlsruhe, den 6.März 1971

Rohrer, Tamburlin, Sauter, Wolf, Spitz, Kiesser, Schmidt, Grözinger

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.3.91, eingetragen in das Vereinsregister am 6.6.1991

Karlsruhe, den 6.6.1991

Pampel, Helmut (Vorsitzender)